

16. Wahlperiode

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

**Stellungnahme des Senats zu dem Volksbegehren
„Kitakinder + Bildung von Anfang an = Gewinn für Berlin“**

Der Senat von Berlin
SenInnSport I A (k) - 0149/3398
Fernruf: 90 27-1044

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e
- zur Kenntnisnahme -

des Senats von Berlin
über Stellungnahme des Senats zu dem Volksbegehren
„Kitakinder + Bildung von Anfang an = Gewinn für Berlin“

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

1. Bezeichnung des Volksbegehrens, Prüfung der Unterstützungsunterschriften

Die Trägerin des Volksbegehrens „Kitakinder + Bildung von Anfang an = Gewinn für Berlin“ hat der Senatsverwaltung für Inneres und Sport am 28. Juli 2008 den Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens und Unterschriftsbögen mit dem Entwurf eines Gesetzes übergeben.

Die Bezirksämter haben am 29. Juli 2008 die Unterschriftsbögen zur Überprüfung der Unterstützungsunterschriften erhalten. Die Bezirksämter haben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport bis zum 13. August 2008 die Zahl der gültigen Unterschriften mitgeteilt. Insgesamt wurden 58.720 Unterschriftsbögen als gültig von den Bezirksämtern festgestellt. Damit ist der Nachweis nach Artikel 62 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 63 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin erbracht, dass der Antrag die erforderliche Unterstützung von mindestens 20.000 Wahlberechtigten erhalten hat.

2. Zulässigkeitsprüfung

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat festgestellt, dass das Volksbegehren das Budgetrecht des Parlaments als verfassungsimmanente Grenze der Volksgesetzgebung verletzt und damit **unzulässig** ist.

Der Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens ist daher zurückzuweisen.

Die weiteren formalen Anforderungen an ein Volksbegehren sind erfüllt:

- Die Trägerin des Volksbegehrens - es handelt sich um die "LEAK-Initiative Kitakinder + Bildung von Anfang an = Gewinn für Berlin c/o Burkhard Entrup, Hagelberger Straße 22, 10965 Berlin" - ist eine Mehrheit von Personen nach § 13 des Abstimmungsgesetzes.
- Die Trägerin des Volksbegehrens hat fünf Vertrauenspersonen zu den Vertretern des Volksbegehrens bestimmt; diese sind in dem Antrag mit Namen und Wohnsitz aufgeführt (§ 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Abstimmungsgesetzes).
- Der Antrag ist schriftlich eingereicht worden; dem Antrag ist nach Artikel 62 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin auch der Entwurf eines Gesetzes beigelegt.

3. Kostenbetrachtung

Mit ihrem Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens begehrt die Trägerin die Änderung der §§ 4, 5, 7 und 11 des Kindertagesförderungsgesetzes – KitaFöG – vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2008 (GVBl. S. 78). Der Gesetzentwurf enthält zwei Regelungsbereiche:

1. Erweiterung des bisherigen Halbtagsanspruches - ohne weitere Bedarfsprüfung - für zweijährige Kinder zur sprachlichen Integration, für zwei- bis dreijährige Kinder sowie für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr auf einen Teilzeitplatz (§§ 4, 5 und 7);
2. Verbesserung der Personalausstattung in Tageseinrichtungen einschließlich der Berücksichtigung von Vor- und Nachbereitungszeiten sowie Freistellung für Weiterbildung und Erweiterung der Freistellung für Leitungskräfte (§ 11).

Nach Angaben der Trägerin ist mit den Änderungen zu 1. eine jährliche Zusatzbelastung von 15,9 Mio. Euro und mit den Änderungen zu 2. eine jährliche Zusatzbelastung von 79,9 Mio. Euro, insgesamt demnach eine **jährliche Zusatzbelastung von 95,8 Mio. Euro**, verbunden.

Entgegen der vorstehenden von der Trägerin behaupteten finanziellen Auswirkungen geht der Senat von folgenden jährlichen Zusatzbelastungen aus:

Zu 1.: bis zu 52,615 Mio. Euro

Mit den begehrten Änderungen würde in Berlin über den bundesrechtlich vorgegebenen „Rechtsanspruch“ auf einen Halbtagsplatz hinaus für diese Kinder der bedarfsgesteuerte Zugang aufgegeben und ein Bedarf nur noch bei einem Antrag auf einen Ganztags- bzw. einen erweiterten Ganztagsplatz geprüft werden. Die Trägerin beziffert die Investitionen für die Erweiterung der Bildungszeit, des Betreuungsumfangs und das Anmeldeverfahren auf 15,9 Mio. Euro, wobei sie davon ausgeht, dass maximal 1000 zusätzliche Plätze entstünden, die in den vorhandenen Ressourcen der bestehenden Tageseinrichtungen Platz finden. Der Senat legt demgegenüber für die Erweiterung des Anspruchs vom Halbtagsplatz auf einen Teilzeitplatz (bis 7 Stunden) ab 3. Lebensjahr ohne Bedarfsprüfung einen Betrag von 6,615 Mio. Euro zugrunde. Zu berücksichtigen ist hier aber, dass weitere Mehrausgaben von bis zu rd. 46 Mio. Euro anfallen werden, wenn unterstellt wird, dass etwa die Hälfte der bislang nicht betreuten Kinder künftig einen Kitaplatz in Anspruch nähmen.

Zu 2.: 113,4 Mio. Euro

Der zweite Teil der angestrebten Änderungen des KitaFöG zielt auf verbesserte Personalrichtwerte für den pädagogischen Bereich einschließlich von Vor- und Nachbereitungszeiten und beinhaltet Forderungen zu gesetzlichen Festlegungen zur Fortbildung des sozialpädagogischen Fachpersonals. Darüber hinaus wird eine Erhöhung des Zuschlags für Leitungstätigkeiten angestrebt. Begründet werden die Forderungen mit wissenschaftlichen Erkenntnissen zur notwendigen Erzie-

her/Kind-Relation, den qualitativen Erfordernissen des Berliner Bildungsprogramms und der Verbesserung und Sicherstellung der pädagogischen Qualität. Aus diesen Änderungen resultieren Mehrausgaben von 113,4 Mio. Euro, die sich wie folgt zusammensetzen:

Personalausstattung (75 Mio. Euro)

Die Personalberechnung auf Basis der vom LEAK geforderten Richtwerte ergibt einen Mehrbedarf von ca. 1.417 Stellen (bei 109.000 Plätzen) oder 55,7 Mio. Euro.

Für die Freistellung einer Leitungskraft bei 100 Kindern ergäbe sich ein Mehrbedarf von ca. 415 Stellen (bei 109.000 Plätzen) oder 19,3 Mio. Euro.

Zuschläge für Vor- und Nachbereitungszeiten (rund 29 Mio. Euro)

Die Gewährung von fünf Stunden zusätzlich pro Woche für Vor- und Nachbereitungszeiten bedingen auf der Basis von 15.493 Stellen einen zusätzlichen Bedarf an 1.981 Stellen oder 78,3 Mio. Euro. Aufgrund der in den Personalrichtwerten bereits enthaltenen, aber nicht mehr quantifizierbaren Vor- und Nachbereitungszeiten läge der Bedarf geschätzt zwischen 25 und 50% des errechneten Maximalbedarfs und damit zwischen 19 und 39 Mio. Euro (495-990 Stellen/ Mittelwert: 29 Mio. Euro / rd. 750 Stellen).

Qualifizierte Fortbildung des sozialpädagogischen Personals (rund 9,4 Mio. Euro)

Auch bei der Forderung nach drei Tagen jährlich für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen wird von der Trägerin eine Kostenneutralität unterstellt, die jedoch durch die gesetzliche Festschreibung eines festbestimmten Zeitanteils nicht mehr gegeben wäre. Weder KitaFöG noch VO KitaFöG sehen gesonderte Zeiten für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen vor. Lediglich die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen ist geregelt und gehört zu den Aufgaben der Fachkräfte. Insoweit fallen Fortbildungsmaßnahmen unter die bereits im Rahmen der Vor- und Nachbereitungszeiten erläuterten Verteilzeiten. Die Quantifizierung der Auswirkungen einer gesetzlichen Festschreibung des Anspruchs kann nur grob vorgenommen werden. Wird von ca. 200 Arbeitstagen im Jahr ausgegangen (364 Tage abzgl. Wochenenden, Urlaub, Krankheit, sonstige Verteilzeiten) berechneten sich als Ausgleich für drei zusätzlich zu gewährende Fortbildungstage ca. 1,5 v.H. der zuvor fiktiv berechneten Gesamtstellenzahl (15.493 Stellen zzgl. der notwendigen Stellen für den Ausgleich von Vor- und Nachbereitungszeiten = rd. 16.000 Stellen). Daraus ergäbe sich ein Mehrbedarf von weiteren 240 Stellen (rd. 9,4 Mio. Euro).

Fazit zu 1. und 2.:

Unterstellt man, dass etwa die Hälfte der bislang nicht betreuten Kinder künftig einen Kitaplatz in Anspruch nähme, würde die Umsetzung des Gesetzentwurfs insgesamt **166 Mio. Euro** verursachen. Bei einer Inanspruchnahme durch 100 % der bislang nicht betreuten Kinder entstehen Mehrkosten von insgesamt **212 Mio. Euro**.

4. Der Senat bewertet das Anliegen des Volksbegehrens wie folgt:

Nach Art. 62 Abs. 2 VvB sind Volksbegehren zum Landeshaushaltsgesetz, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben, Tarifen der öffentlichen Unternehmen sowie zu Personalentscheidungen unzulässig. Mit der Verfassungsänderung im Jahr 2006 wurde das bisherige Ausschlusskriterium „Volksbegehren zum **Landeshaushalt**“ dahin geändert, dass nunmehr „Volksbegehren zum **Landeshaushaltsgesetz**“ unzulässig sind. Mit dieser Änderung sollte (lediglich) klargestellt werden, dass Volksbegehren nicht allein deshalb unzulässig sind, weil sie Einnahmen oder Ausgaben auslösen; die Volksgesetzgebung ist nicht unter einen pauschalen Finanzvorbehalt gestellt, weil sonst weite Regelungsbereiche von der direkten Demokratie ausgeschlossen wären. Mit der Begründung, es sei verfassungsrechtlich nicht bestimmbar, ab wann ein finanzwirksames Volksbegehren den Landeshaushalt verletze, wurde die Konkretisierung auf den Begriff des „Haushaltsgesetzes“ für erforderlich gehalten, wobei dieser Begriff die Bestandteile des Haushaltsgesetzes und damit auch den Haushaltsplan umfasst. Auch wenn der Gesetzgeber mit der Verfassungsänderung „die Gegenstände der Volksinitiative und Volksgesetzgebung als Instrumente der direkten Demokratie

erweitern und ihre Handhabung deutlich erleichtern“ wollte, bleibt festzuhalten, dass Volksgesetzgebung und direkte Demokratie „auch jenseits des Landeshaushaltsgesetzes“ ihre verfassungsimmanenten Grenzen im Budgetrecht des Parlaments sowie in den Anforderungen an einen verfassungsgemäßen Haushalt finden, für den das Parlament die alleinige Verantwortung trägt (so ausdrücklich Gesetzesbegründung - Drucksache des Abgeordnetenhauses 15/5038 S. 3 f. und S. 6).

Auch nach der Verfassungsänderung sind demnach nicht nur jene Volksbegehren ausgeschlossen, die auf eine unmittelbare Änderung des Haushaltsgesetzes gerichtet sind, sondern auch solche, die gewichtige staatliche Einnahmen oder Ausgaben auslösen und damit den Haushalt des Landes wesentlich und nachhaltig beeinflussen. In diesen Fällen ist das Budgetrecht des Parlaments verletzt.

Der Senat hält – auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin - die vorgeschlagenen Änderungen des Kindertagesförderungsgesetzes (insbesondere zu § 11) materiell-rechtlich für Haushaltsgesetzgebung und damit für einen unzulässigen Abstimmungsgegenstand im Rahmen eines Volksbegehrens. Entscheidungen des VerfGH zu Art. 62 Abs. 2 VvB in der geänderten Fassung liegen allerdings noch nicht vor. Nach der bisherigen Rechtsprechung zu Art. 62 VvB a. F. erfasste der sog. Haushaltsvorbehalt neben Änderungsvorschlägen zur formellen Haushaltsgesetzgebung alle Gesetzgebungsvorschläge, deren Finanzwirksamkeit eine **verfassungsrechtliche Erheblichkeitsschwelle** überschreiten.

„Die Volksgesetzgebung darf nicht zu einer wesentlichen Störung des Gleichgewichts des Haushalts des Landes Berlin führen, die den Haushaltsgesetzgeber zu einer Neuordnung des Gesamtgefüges zwingen würde. Der Haushaltsvorbehalt dient dem Schutz des parlamentarischen Budgetrechts, kann damit zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Staates und seiner Verwaltung beitragen und schließt im Ergebnis die aufgrund ihrer Komplexität für die Volksgesetzgebung wenig geeignete Finanzmaterie von einer erheblichen Beeinflussung durch Volksbegehren aus.“

(VerfGH Berlin, Urteil vom 22.11.2005, Az. 35/04 – betrifft das Volksbegehren „Schluss mit dem Berliner Bankenskandal“)

Zur Grenzziehung zwischen zulässigen und unzulässigen Volksbegehren unter dem Gesichtspunkt der verfassungsrechtlichen Erheblichkeit fordert der VerfGH eine wertende Gesamtbetrachtung, in deren Rahmen die Einnahme- und Ausgabewirkungen bezogen auf die Gesamthaushaltssumme sowie Dauer und Disponibilität der Belastung, Sachgehalt und Wertigkeit des Anliegens und der Zusammenhang mit haushaltspolitischen Entscheidungen des Parlaments zu berücksichtigen seien. Es sei ferner darauf abzustellen, ob sich die Einnahmen- und Ausgabenwirkung nach der Regelungsabsicht, dem Schwerpunkt des Gesetzes oder der Unmittelbarkeit der finanziellen Folgen als Regelungsgegenstand des Gesetzes darstelle (VerfGH Berlin, aaO, Rz. 92).

Die Auffassung, die Budgethoheit des Parlaments sei verletzt, wenn die verfassungsrechtliche Erheblichkeitsschwelle überschritten werde, entspricht insbesondere auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 3. Juli 2000 – 2 BvK 3/98 – BVerfGE 102, 176). Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Funktion als Landesverfassungsgericht für Schleswig-Holstein seinerzeit ausgeführt, dass das Gleichgewicht des Gesamthaushalts nicht gestört werden dürfe und dass ein von Regierung und Parlament ausbalancierter Gesamthaushalt aus dem Gleichgewicht geraten würde, wenn durch eine Gesetzesinitiative veranlasste Ausgaben außerhalb eines Einzelplans ausgeglichen werden müssten. Das Bundesverfassungsgericht hat insbesondere auch darauf hingewiesen, dass in jedem Etat ein erheblicher Anteil der Ausgaben langfristig – etwa für Personalkosten und den Schuldendienst – festgelegt und damit der zeitnahen Disposition des Haushaltsgesetzgebers entzogen sei. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof (Entscheidungen vom 17.11.1994 – DVBl. 1995, S. 419 und vom 4.4.2008 – Vf. 8-IX-08), der Bremer Staatsgerichtshof (Entscheidung vom 17.6.1997 – NVwZ 1998, S.388),

das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg (Urteil vom 20.09.2001 – LVerfGE 12, 119) und das Hamburgische Verfassungsgericht (Urteil vom 22.4.2005 – DVBl. 2006, S. 631) folgen einer ähnlichen Linie.

Der Sächsische Verfassungsgerichtshof, auf den sich die Antragsteller des Volksbegehrens mit einem Gutachten berufen, legt bei der Auslegung der maßgeblichen Vorschrift in der Sächsischen Verfassung demgegenüber einen engeren Maßstab an: Ein Verstoß gegen das parlamentarische Budgetrecht wird nur dann bejaht, wenn es dem Parlament selbst durch ein mit aller Beschleunigung betriebenes Gesetzgebungsverfahren aus Rechtsgründen nicht mehr möglich sei, die vom Volksgesetzgeber geschaffenen haushaltswirksamen Positionen zu beseitigen (SächsVerfGH, Urteil vom 11. Juli 2002 – LKV 2003, 327). Der Sächsische Verfassungsgerichtshof sieht im Falle unüberwindbarer haushaltsrechtlicher Schwierigkeiten die Volksgesetzgebung trotzdem als zulässig an, da der parlamentarische Gesetzgeber die Möglichkeit habe, notfalls das vom Volk beschlossene Gesetz ausgabenneutral aufzuheben. Diesen Ansatz hat der VerfGH Berlin in dem Urteil vom 22.11.2005 zu Recht als „realitätsfern“ verworfen:

„Die Volksvertretung würde sich bei Aufhebung eines finanzwirksamen Volksgesetzes aufgrund der in Berlin gegebenen Möglichkeit, im Wege des Volksbegehrens die Wahlperiode des Abgeordnetenhauses vorzeitig zu beenden (Art. 62 Abs. 3 VvB [jetzt Abs. 6]) in einen direkten politischen Konflikt mit dem Volk begeben, was ihrer Legitimität Schaden zufügen würde. Zum anderen würde die Aufhebung eines finanzwirksamen Volksgesetzes, soweit aufgrund dessen langfristige Investitionen vorgenommen worden sind, nicht von sich zwangsläufig ergebenden Folgeausgaben befreien.“ (VerfGH Berlin aaO, Rn. 87)

Die Trägerin des Volksbegehrens hat die Probleme möglicher Eingriffe in die Haushaltsgesetzgebung gesehen und hierzu ein Rechtsgutachten mit vorgelegt. Dieses führt aus, das Kita-Volksbegehren sei zulässig, weil es weder darauf gerichtet sei, eine gewichtige Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers zu revidieren, noch angenommen werden könne, die durch das Volksbegehren ausgelösten Kosten würden bei wertender Gesamtbetrachtung die „verfassungsrechtliche Erheblichkeitsschwelle“ überschreiten. Das Gutachten trägt vor, im Verhältnis zum Gesamtvolumen der im Berliner Landeshaushalt veranschlagten Ausgaben von rund 20 Mrd. Euro seien die zusätzlichen 95,9 Mio. Euro eine relative Mehrbelastung von nur 0,48 %.

Da die Trägerin – wie oben dargestellt – in ihrer Berechnung unzutreffendes Zahlenmaterial zugrunde legt, ist auch dieser Wert zu korrigieren: Da tatsächlich Mehrkosten von insgesamt **166 Mio. Euro** zu erwarten sind, ergibt sich eine Mehrbelastung von **0,83%**. Sollten jedoch 100 % der bislang nicht betreuten Kinder einen Platz in Anspruch nehmen, ergäben sich Mehrkosten von **212 Mio. Euro** und somit eine Mehrbelastung von **1,06 %**. Damit ist die verfassungsrechtliche Erheblichkeitsschwelle überschritten, die das Bundesverfassungsgericht jedenfalls bei einer zusätzlichen Belastung von circa 0,5 % bis 0,7 % des Gesamthaushalts angenommen hat (BVerfGE 102, 176 Rn. 88).

Entscheidend für die Unzulässigkeit ist, dass das Volksbegehren in Bezug auf die Tageseinrichtungen gewichtige und unmittelbar wirkende finanzpolitische Entscheidungen zum Gegenstand hat. Allein der Haushaltsgesetzgeber kann die notwendigen Ausgaben auch wegen seiner Pflicht, einen verfassungsgemäßen Haushalt zu verabschieden, im Detail festlegen. Darüber hinaus unterliegt der finanzielle Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum der Ausgaben des Landes Berlin im Hinblick auf vorgegebene rechtliche Verpflichtungen sowie mittel- und langfristige Planungen einer Vielzahl von Beschränkungen. Im Haushalt des Landes Berlin betragen die Ausgaben für den Schuldendienst im Jahre 2008 2.420.159.000 Euro und im Jahre 2009 2.462.644.000 Euro. Diese Ausgaben können auch durch den Haushaltsgesetzgeber nicht verändert werden. Ähnlich sieht es mit den allenfalls mittel- und langfristig zu verändernden Personalausgaben aus, die im Jahre 2008 6.256.416.000 Euro und im Jahre 2009 6.224.286.500 Euro betragen. Für die Bezirke weist die Haushaltsübersicht im Bereich Soziales, der im Wesentlichen durch Bundesgesetzgebung vorge-

geben ist, einen Fehlbetrag für das Jahr 2008 von 2.387.846.600 Euro und für das Jahr 2009 von 2.415.870.700 Euro aus.

Dieses Zahlenwerk verdeutlicht, dass Volksbegehren, die in einem bestimmten Bereich auf eine erhebliche und langfristige Aufstockung der Kosten gerichtet sind, mit dem Budgetrecht des Parlaments als verfassungsimmanenter Schranke der Volksgesetzgebung nicht vereinbar sind. Insofern kann das Kita-Volksbegehren auch nicht isoliert betrachtet werden, sondern nur im Zusammenhang mit der finanziellen und personellen Ausstattung anderer Bereiche. Im Verfahren vor dem Sächsischen Verfassungsgerichtshof ging es um die zusätzliche Ausstattung mit rund 4000 Lehrern jährlich. Wird in einem Bereich die Zulässigkeit bejaht, müsste dies auch für andere Bereiche gelten. Zu denken ist etwa an die Personalausstattung im Schulbereich, an den Hochschulen, bei der Polizei, bei der Feuerwehr oder bei den Jugendämtern. Jede Entscheidung, die für einen Bereich zugelassen würde und Erfolg hätte, würde wegen der verfassungsrechtlichen Notwendigkeit eines ausgeglichenen Haushalts automatisch zu einer notwendigen Kürzung in anderen, ebenfalls für das Gemeinwohl wichtigen Bereichen führen. In Berlin stellt sich diese Situation zusätzlich noch erschwert durch die wegen der hohen Verschuldung schwierige Haushaltslage dar.

Die Volksgesetzgebung findet deshalb nach der Verfassung von Berlin ihre Schranken dort, wo grundlegende finanzpolitische Entscheidungen zu Gunsten oder zu Lasten verschiedener Betroffenenengruppen unter Abwägung widerstreitender öffentlicher oder privater Interessen getroffen werden müssen. Insoweit trägt allein der parlamentarische Gesetzgeber die Verantwortung, weil nur er im System der repräsentativen Demokratie in der Lage ist, die Folgewirkungen von Entscheidungen zu berücksichtigen und die notwendigen Kompromisse zu finden, die einer Volksgesetzgebung mit einer bloßen Ja – Nein – Entscheidung natürlicher Weise nicht zugänglich sind.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzentwurf zur Änderung des § 11 KitaFöG noch in einem weiteren Punkte nicht zulässig erscheint, nämlich soweit die Vor- und Nachbereitung und die Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte festgelegt werden soll. Hierbei handelt es sich um Regelungen, die üblicher Weise zwischen den Sozialpartnern tarifvertraglich geregelt werden. In Berlin wirkt insoweit der Tarifvertrag zur Regelung von Arbeitsbedingungen der Angestellten im Erziehungsdienst in den Kindertagesstätten des Landes Berlin vom 1. Oktober 1992 nach. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung ist ein unzulässiger Eingriff in die verfassungsrechtlich garantierte Tarifautonomie.

Der dem Gesetzentwurf anhaftende Mangel ist auch nicht im Wege der Änderung durch die Trägerin des Volksbegehrens behebbar. Gegenstand des Volksbegehrens sollen erkennbar nicht gesetzliche Programmsätze sein, sondern unmittelbar wirkende gesetzliche Regelungen. Damit besteht auch keine Möglichkeit, die Trägerin nach § 17 Abs. 2 Abstimmungsgesetz zur Behebung des festgestellten Zulässigkeitsmangels aufzufordern.

Um der Grundentscheidung des Verfassungsgebers zugunsten der Volksgesetzgebung Rechnung zu tragen, hat der Senat erwogen, das Volksbegehren insoweit zuzulassen, als nicht unmittelbar wirkende finanzpolitische Konsequenzen in Rede stehen. Während hinsichtlich der Änderung des § 11 KitaFöG mit einem Volumen von 113,4 Mio. Euro die unmittelbare Haushaltswirkung auf der Hand liegt, ist dies für den anderen Regelungsbereich (§§ 4, 5, 7) weniger deutlich, weil es hier zunächst nur um fixe Mehrausgaben von 6,615 Mio. Euro zu gehen scheint. Bei realistischer Einschätzung liegt das unmittelbare Haushaltsrisiko auch insofern aber deutlich höher, wenn man berücksichtigt, dass eine Summe von weiteren 46 Mio. Euro schon dann anfällt, wenn nur die Hälfte der bislang nicht betreuten Kinder künftig einen Kitaplatz in Anspruch nähmen. Insofern ist auch dieser Regelungsbereich schon für sich genommen unzulässig.

Eine teilweise Zulassung des Volksbegehrens kommt im Übrigen auch deshalb nicht in Betracht, weil zweifelhaft ist, ob bei einer Beschränkung des Gesetzentwurfs auf die §§ 4, 5, 7 die erforderliche Zahl von 20.000 Unterstützungsunterschriften erreicht worden wäre, so dass die verfassungsrechtliche Legitimation des Entwurfs insgesamt in Frage stünde (vgl. BayVerfGH, Entscheidung

vom 27.3.1990, DVBl. 1990, S. 692, Leitsatz 5). Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die angestrebte Änderung des § 11 KitaFöG der wesentliche Kern des Volksbegehrensgesetzesentwurfs ist, zu dem die Änderungen der §§ 4,5 und 7 keine selbständige Bedeutung haben. Beide Regelungsbereiche erscheinen nicht trennbar (vgl. zu diesen Kriterien: BayVerfGH, Entscheidung vom 17.11.1994, a.a.O; BremStGH, Urteil vom 14.2.2000, NordÖR 2000 S. 150, 153, unter Hinweis auf BVerfGE 53 S. 1, 23; vgl. auch Hamburgisches Verfassungsgericht, Urteil vom 22.4.2005, a.a.O). Die geforderten Erweiterungen des Betreuungsanspruchs setzen die Verbesserungen in der Personalausstattung und der pädagogischen Qualität voraus. Eine teilweise Zulassung des Volksbegehrens, soweit es sich auf die begehrten Änderungen der §§ 4, 5 und 7 KitaFöG bezieht, würde den Forderungen und Zielen der Trägerin nicht gerecht werden.

5. Ergebnis

Das Volksbegehren ist wegen des dargelegten Eingriffs in das Budgetrecht des Parlaments in Gänze verfassungsrechtlich unzulässig. Der Senat hat dies entsprechend § 17 Abs. 5 des Abstimmungsgesetzes mit Beschluss vom 26. August 2008 ausdrücklich festgestellt.

6. Auswirkungen auf die Kosten der Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen, Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg und Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung ergeben sich durch die ablehnende Entscheidung des Senats nicht.

7. Auf die folgenden Anlagen wird verwiesen:

- a) Antrag auf Volksbegehren
- b) Muster des Unterschriftsbogens
- c) Übersicht über das Ergebnis der Überprüfung der Unterstützungsunterschriften
- d) zitierte Rechtsvorschriften

Berlin, den 09. September 2008

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit
Reg. Bürgermeister

Dr. Körting
Senator für Inneres und Sport

**Initiative des Landeselternausschusses Berliner Kindertagesstätten (LEAK)
LEAK-Initiative Kitakinder + Bildung von Anfang an = Gewinn für Berlin
c/o Burkhard Entrup
Hagelberger Str. 22
D- 10965 Berlin
Tel. 6943960
Fax 6912144
e-mail info@leak-berlin.de
Internet www.volksbegehren-kita.de**

LEAK- Initiative Kitakinder +....
c/o Burkhard Entrup Hagelberger Str. 22 D-10965 Berlin

**Senatsverwaltung für Inneres
Herrn Körting
Klosterstrasse 47
10179 Berlin**

Berlin, den 28.07.2008

lk 22/7.

**Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens
Kitakinder + Bildung von Anfang an = Gewinn für Berlin**

Wir beantragen hiermit die Einleitung des Volksbegehrens, Kitakinder + Bildung von Anfang an = Gewinn für Berlin

Nachfolgend erhalten Sie die entworfene Gesetzesänderung der Initiative , die zugehörige Begründung , ein Rechtsgutachten von Dr. Matthias Hellriegel, sowie in der Anlage die erforderlichen Unterstützungsunterschriften.

**Gesetzesänderung der Initiative
Kitakinder + Bildung von Anfang an = Gewinn für Berlin:
Das Volk von Berlin hat die folgende Gesetzesänderung beschlossen, das hiermit verkündet wird:**

Das Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kinder-tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG) vom 23. Juni 2005 (GVBl, Seite 322) wird wie folgt geändert:

1. §4 (Anspruch und bedarfsgerechte Förderung) wird wie folgt geändert:

a) In Abs.1 erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende Fassung:

(1) Jedes Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung und Bildung in einer Tageseinrichtung. Kinder, die bis zum 31. Juli des nächsten Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, können ohne Vorliegen eines Bedarfs, ab dem 1. August des laufenden Jahres gefördert werden. Kinder unter drei Jahren sollen einen geeigneten Platz in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege erhalten, wenn ein entsprechender Bedarf festgestellt wird. Gleiches gilt für Kinder nach Satz 1 und 2, soweit ein über eine Teilzeitförderung hinausgehender Bedarf oder eine Betreuung in Kindertagespflege beantragt wird.

b) In Abs.3 wird das Wort „Halbtagsförderung“ durch das Wort „Teilzeitförderung“ ersetzt.

c) Abs.4 erhält folgende Fassung:

LEAK Initiative ,
Antrag zur Einleitung des Volksbegehrens, Kitakinder + Bildung von Anfang an = Gewinn für Berlin
Träger : Burkhard Entrup , Andrea Weicker, Bernd Sindermann, Jörg Herzig und Andrea Brensing

„(4) Die Erfüllung eines Förder- und Betreuungsbedarfs nach § 4 Abs.1 Satz 2,3 und 4 setzt einen vorherigen Antrag und die Feststellung nach § 7 voraus.“

2. In §5 (Betreuungsumfang) erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Der tägliche Betreuungsumfang muss dem Anspruch auf Bildung und Förderung und dem Wohl des Kindes Rechnung tragen.“

3. § 7 (Anmeldung, Bedarfsprüfung und Nachweisverfahren) wird wie folgt geändert:

a) es wird folgender Absätze 1 neu eingefügt:

„(1) Kinder mit einem Förderungs- und Bildungsanspruch nach § 4 Abs.1 Satz 1 und §4 Abs.1 Satz 2 erhalten auf Antrag ohne weitere Bedarfsprüfung einen Teilzeitplatz.

b) Die bisherigen Absätze 1-9 werden zu den Absätzen 2-10.

c) In Abs. 3 (neu) wird nach „unterstützen“ ergänzt:

„Dabei werden Eltern im Rahmen des Willkommenpaktes bei Geburt des Kindes auf den Anspruch und Förderung der Betreuungsmöglichkeiten in Tageseinrichtungen informiert.“

d) In Abs.3 (neu) erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende Fassung:

„(3) Die Eltern melden den Förderungs- und Betreuungsbedarf nach §4 Abs.1 Satz 2, 3 und 4 bei dem zuständigen Jugendamt durch Antrag an.“

e) In Abs. 7 (neu) erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende Fassung:

„(7) Eine Bedarfsprüfung ist notwendig, wenn

1. eine Erweiterung des Betreuungsumfangs über den Teilzeitplatz hinaus beantragt wird,
2. die in der Rechtsverordnung nach Absatz 10 festzulegende Frist, bis zu der die Förderung begonnen haben muss, abgelaufen ist, diese Frist soll 4 Monate betragen.“

f) In Abs. 8 (neu) Satz 1 werden die Worte „Absatz 9“ ersetzt durch „Absatz 10“ und „Absatz 6“ ersetzt durch „Absatz 7“

g) In Abs.9 (neu) werden in Satz 2 die Worte „Absatz 6“ ersetzt durch „Absatz 7“

4. §11 (Personalausstattung) wird der Abs.1 wie folgt geändert :

a) „(1) Die Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen ist durch aus-reichendes sozialpädagogische Personal sicherzustellen. Die Voraussetzungen für die Anerkennung des sozialpädagogischen Personals sowie die Personalmessung entsprechend dem Aufgabeninhalt, dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität sind durch Rechtsverordnung zu regeln. In den Vorgaben für die Personalausstattung nach Absatz 2 sind alle Ausfallzeiten bereits abschliessend berücksichtigt, unter anderem für die Vor- und Nachbereitung 5 Std. in der Woche pro pädagogischer Fachkraft (bei 38,5 Stunden Wochenarbeitszeit) und für die Fort- und Weiterbildung mind. 3 Tage im Jahr einer pädagogischen Fachkraft (bei 38,5 Stunden Wochenarbeitszeit)“

b) In Abs. (2) erhält der 1. Punkt folgende Fassung:

„38,5 Wochenstunden pädagogisches Fachpersonals sind vorzusehen

a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres

- für jeweils fünf Kinder bei Ganztagsförderung,
- für jeweils sechs Kinder Teilzeitförderung,
- für jeweils acht Kinder Halbtagsförderung;

b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres

- für jeweils sechs Kinder bei Ganztagsförderung,
- für jeweils sieben Kinder bei Teilzeitförderung,
- für jeweils neun Kinder bei Halbtagsförderung;

c) bei Kindern nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt

- für jeweils neun Kinder bei Ganztagsförderung,

- für jeweils elf Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils vierzehn Kinder bei Halbtagsförderung.“
- c) Abs. (2) erhält zusätzlich einen 4. Punkt wie folgt :
- „4. Für die Leitung der Tageseinrichtung sind zusätzliche Personalzuschläge zu gewähren, die bei 100 Kindern mit 38,5 Wochenarbeitsstunden bemessen sind.“

Begründung der Gesetzesänderung:

Zu 1a) Der Rechtsanspruch für Kinder ab drei bis zum Schuleintritt wird vom bisherigen Halbtagsplatz auf den Teilzeitplatz als „Bildungszeit“ erweitert, damit insbesondere Kinder aus armen und sozial benachteiligten Familien und mit Migrationshintergrund ohne das aufwändige Antrags- und Bedarfsprüfungsverfahren im erforderlichen zeitlichen Umfang (Bildungszeit) in der Kita gefördert werden.

Zu 1b) Die Beherrschung der deutschen Sprache ist eine wesentliche Voraussetzung für den Bildungserfolg der Kinder. Wenn die Förderung für die sprachliche Integration erforderlich ist, soll deshalb auch für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, regelmäßig ein Bedarf zumindest für eine Teilzeitförderung anerkannt werden.

Zu 1c) Das Antrags- u. Bedarfsfeststellungsverfahren wird nur noch notwendig, wenn ein Förder- und Betreuungsbedarf nach §4 Abs.1 Satz 2, 3 und 4 geltend gemacht wird. Neben dem Betreuungsbedarf der Eltern wird der Förderbedarf der Kinder im Antrags- u. Bedarfsfeststellungsverfahren gestärkt.

Zu 2) Der Betreuungsumfang muss sowohl dem Wohl des Kindes als auch ☐ seinem Anspruch auf Bildung und Förderung gerecht werden.

Zu 3) Die Regelungen für das Anmelde- und Bedarfsprüfungsverfahren und die dazu erlassene Rechtsverordnung sind entsprechend zu ändern. ☐ Kinder mit einem Förderungs- und Bildungsanspruch nach §4 Abs. 1 Satz 1 KitaFöG erhalten auf Antrag spätestens zwei Monate vor Anspruchsbeginn einen Bescheid über eine Teilzeitförderung. Darunter ist zu verstehen, daß die Broschüre Elterninformation - Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen in Berlin - im Rahmen des Willkommenpaketes übergeben wird.

In Absatz 9 Neu, (Abs. 8 Alt) wird der Senat ermächtigt, auch das Verfahren in der Rechtsverordnung zu bestimmen. Investitionen zu 1., 2. und 3. der Teilzeitplätze/Anmeldeverfahren belaufen sich auf 15,9 Mio. Euro, dabei ist davon auszugehen, das max. 1000 zusätzliche Plätze entstehen, die in den vorh. Ressourcen der bestehenden Kitas Platz finden.

Zu 4a) Das sozialpädagogische Fachpersonal erhält für die praktische Arbeit die notwendige Vor- und Nachbereitungszeit in den Einrichtungen bei der Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms, wie z.B. Zeiten für die Evaluation, Arbeit mit dem Sprachlernstagebuch pro Kind, Kooperation mit den Eltern, Entwicklungsgespräch mit den Eltern, pro Kind, weitere Beobachtungen und Dokumentationen inkl. Austausch, Externe Evaluation, Kooperation mit den Grundschule, kontinuierliche Fortbildungen, Konzeptionsentwicklungen, Teamberatungen, kollegiale Beratung, ☐ Organisationszeiten, Sozialraumarbeit und Praktikantenanleitung u.a. Zur Verbesserung und Sicherstellung der pädagogischen Qualität wird der Senat hiermit ermächtigt die Vor- und Nachbereitung sowie die Fort- und Weiterbildung des sozialpädagogischen Fachpersonals in der erlassenen Rechtsverordnung aufzunehmen. Fort- und Weiterbildung über das gesetzlich festgelegte Mindestmaß werden ausdrücklich begrüßt.

Zu 4b) Die Personalausstattung muss dem Wohle des Kindes als auch seinem Anspruch auf Bildung und Förderung gerecht werden. Daher wird die Relation, Anzahl der Kinder pro Fachpersonal nach wissenschaftlichen Erkenntnissen herabgesetzt, damit qualitativ eine dem Berliner ☐ Bildungsprogramm entsprechende „Bildungszeit“ für die Kinder zur Verfügung steht. Hierzu ist die erlassene Rechtsverordnung zu ändern. Investitionen: 64,1 Mio. Euro jährlich.

Zu 4c) Für die Arbeit der Leitung einer Tageseinrichtung ist seit der Reduzierung des Leitungsschlüssels in der Rechtsverordnung aus dem Jahre 2003 ersichtlich, dass die neuen Aufgaben der Leitungskräfte, unter ☐ anderem die Umsetzung des Berliner Bildungsprogramm, Team-gespräche, Personalmanagement, räumliche Vernetzung in den Bezirkregionen, und Kooperationen mit Schulen und anderen Trägern,

nicht zu bewältigen sind und mehr Zeit benötigen. Die Leitung ist der Garant für die Einhaltung der Qualität in der Tageseinrichtung. Die Reduzierung aus 2003 ist daher zurückzunehmen. Der Senat wird hiermit ermächtigt, dies in einer Rechtsverordnung ebenfalls entsprechend zu regeln. Investitionen von 15,8 Mio. Euro jährlich.

Die Forderungen des Landeselternausschusses Berliner Kindertagesstätten an die Politik sind zur Erreichung einer den wissenschaftlichen Erkenntnissen adäquaten Bildungsqualität in den Kindertagesstätten viel weitreichender, als die hier im Blick der begrenzten Haushaltsmittel Berlins gefassten Maßnahmen für den Antrag des Volksbegehrens. Sie sind der zuständigen Senatsverwaltung bekannt. Die vorgesehenen Investitionen betragen insgesamt 95,9 Millionen Euro jährlich. Dies halten wir für eine vertretbare □ Summe, da alle nachfolgenden Institutionen, Schule, Berufsausbildung, Hochschule davon profitieren werden und gesamtwirtschaftlich betrachtet, ist dies ein Gewinn für alle Berliner BürgerInnen. Sie ist eine präventive fördernde Maßnahme, die spätere Förderungen, die ungleich teurer sind, verringern wird. Der Senat hat 2005 nach Einschätzung des Landesrechnungshofes 114 Mio. Euro verschwendet durch ungerechtfertigte Ausgaben und unterlassene Erhebung von Einnahmen. Neue Erkenntnisse zur frühkindlichen Bildung, vorgetragen von Prof. Dr. J. Kluge, wie auf dem Kongress „McKinsey bildet“: „...Investitionen in qualitativ hochwertige frühkindliche Bildung zahlt sich später ökonomisch aus... McKinsey Langzeitstudien, die sich auf Vorschulprogramme stützen, versprechen eine Rendite von 12%, Hochschulausbildung zum Beispiel liegt deutlich dahinter zurück: zwischen 3–4 %. ...Nur eine hochentwickelte führende Volkswirtschaft kann den Wohlstand erhalten. Bildung ist in diesem Kontext die volkswirtschaftlich wichtigste Investition. Wer nicht investiert, fällt ab, nimmt schleichende Verluste in Kauf. Das Ergebnis ist schleichende Verarmung, wie wir Sie heute schon beobachten können.... Hören wir auf, Kinder systematisch zu unterschätzen. ...Erkennen wir die natürliche Lernbereitschaft – und Lernbegierde der Kinder an. Lassen Sie uns gemeinsam alle Talente fördern.“

Unterstützungsunterschriften:

Zur Unterstützung der Einleitung des Volksbegehrens übergeben wir Ihnen heute zusammen mit dem Antrag

- **66 181 Unterstützungsunterschriften,**
datiert zwischen dem 7.02.2008 – 28.7.2008

die Unterstützungsunterschriften sind sortiert in:

- **66 graue Kartons zu je 1000 Unterschriftsbögen und**
- **einem grauen Karton mit 181 Unterschriftsbögen**

die Vertrauenspersonen bestätigen mit ihrer Unterschrift die vorstehenden Angaben,

Träger/ Vertrauenspersonen:

Träger des Volksbegehrens ist die

LEAK Initiative Kitakinder+ Bildung von Anfang an = Gewinn für Berlin.

Weiterführende Informationen finden Sie unter www.volksbegehren-kita.de

Nachstehende fünf Vertrauenspersonen vertreten den Träger:

**Burkhard Entrup
Hagelbergerstr. 22
10965 Berlin**

**Andrea Weicker
Wilhelmruher Damm 153
13439 Berlin**

LEAK Initiative ,

Antrag zur Einleitung des Volksbegehrens, Kitakinder + Bildung von Anfang an = Gewinn für Berlin
Träger : Burkhard Entrup , Andrea Weicker, Bernd Sindermann, Jörg Herzig und Andrea Brensing

Bernd Sindermann
Perleberger Str. 41
10559 Berlin

Andrea Brensing
Babelsbergerstr. 13
10715 Berlin

Jörg Herzig
Sewanstr.170
10319 Berlin

Dieses Schreiben ist zweifach ausgefertigt. Bitte bestätigen Sie uns den Empfang der Ihnen übergebenen Dokumente auf der Zweitschrift.

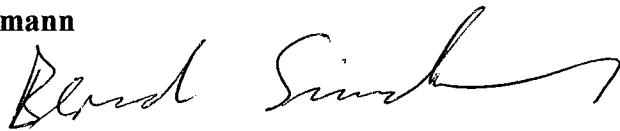
Mit freundlichem Gruß

Burkhard Entrup

Andrea Weicker



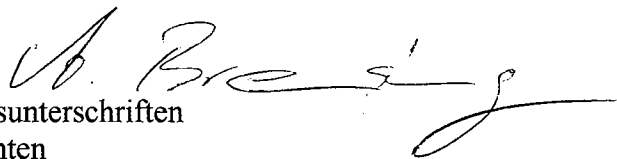
Bernd Sindermann



Jörg Herzig



Andrea Brensing



Anlage: Unterstützungsunterschriften
Rechtsgutachten

Empfangsbestätigung:

Antrag zur Einleitung des Volksbegehrens

Kitakinder + Bildung von Anfang an = Gewinn für Berlin

66181 Unterstützungsunterschriften

Rechtsgutachten erhalten:

Senatsverwaltung für Inneres von Berlin

28. Juli 2008

LEAK Initiative,

Antrag zur Einleitung des Volksbegehrens, Kitakinder + Bildung von Anfang an = Gewinn für Berlin

Träger : Burkhard Entrup , Andrea Weicker, Bernd Sindermann, Jörg Herzig und Andrea Brensing

Unterschriftsbogen zum Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens (für den Antrag des Trägers des Volksbegehrens) - Anlage 1 zum Übergabeschreiben

LEAK Initiative Kitakinder + Bildung von Anfang an = Gewinn für Berlin
(Burkhard Entrup, Andrea Weicker, Bernd Sindermann, Jörg Herzig, Andrea Brensing)
Hagelberger Str. 22 in 10965 Berlin

Antrag zum Volksbegehren:

Die Kinder Berlins wachsen in einer sich ständig verändernden, immer komplizierter und weniger überschaubar werdenden Welt auf. Zudem leben sie in einer Stadt, in der die sozialen Konflikte der gesamten Bundesrepublik aufeinander treffen. In Berlin gibt es die höchste Anzahl von Kindern mit Migrationshintergrund, die größte Kinderarmut und die meisten alleinerziehenden Mütter und Väter. Die Kinder brauchen daher vielfältige Bildungsangebote und Anregungen über ihre Herkunftsfamilie hinaus. Dafür wurden zusätzliche Aufgaben in dem 2006 in Kraft getretenen Berliner Bildungsprogramm definiert, gleichzeitig wurde es versäumt, die personellen Rahmenbedingungen anzupassen.

Der Vorschulbereich der 0 – 6 Jährigen Kinder, stellt die Eingangsstufe des Bildungsbereiches dar und ist zugleich ideale Bildungszeit. Bereits im Vorschulalter findet die entscheidende Prägung für die Entwicklung von Denkfähigkeit, Kreativität und Motivation statt, so die Gehirnforschung und Untersuchungen zur frühkindlichen Entwicklung. In der Kindertagesstätte, dem Ort für Bildungsgerechtigkeit, Gewaltprävention und das frühe Erlernen demokratischen Miteinanders sollen Basiskompetenzen für das Leben in einem Europa ohne Grenzen erworben werden. Das sind alles zwingende Gründe für Investitionen in die Zukunft unserer Gesellschaft: Für eine bessere Kinder-Tagesbetreuung – mit dem Ziel, Bildung von Anfang an zu verwirklichen.

- **7 Stunden Bildungszeit** - deshalb Teilzeitplätze für alle Kinder ab 3 Jahre ohne Bedarfsprüfung
- **Intensivere Betreuung und Förderung** - deshalb mehr pädagogische Fachkräfte in den Kitas
- **Mehr Zeit für kindgerechte Bildungsplanung** - deshalb das Festschreiben der Vor- und Nachbereitungszeiten der pädagogische Fachkräfte auf 5 Stunden in der Woche
- **Qualifiziertes Personal sicherstellen** - deshalb die Festschreibung der Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte auf mindestens 3 Tage im Jahr
- **Kitaarbeit effizienter managen** - deshalb die Verbesserung des Schlüssels für eine volle Leitungskraft von 161 auf 100 Kinder.

**Das Volk von Berlin hat folgende Gesetzesänderung beschlossen:
Gesetzesänderung mit anschließender Begründung, siehe Rückseite dieses Unterschriftsbogens**

Familienname (auf. mit Geburtsname)		Vorname
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)		

Berlin, den _____

lesbare Unterschrift

Abgabe spätestens bis 16.07.2008

Nicht vom von dem / der Unterzeichner/in auszufüllen!

☐ ist unterschriftsberechtigt

☐ ist nicht unterschriftsberechtigt, weil _____

Bearündung in Kurzform

Unterschrift, Datum

Das Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kinder-tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG) vom 23. Juni 2005 (GVBl. Seite 322) wird wie folgt geändert:

1. § 4 (Anspruch und bedarfsgerechte Förderung) wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende Fassung:
(1) Jedes Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung und Bildung in einer Tageseinrichtung. Kinder, die bis zum 31. Juli des nächsten Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, können ohne Vorliegen eines Bedarfs, ab dem 1. August des laufenden Jahres gefördert werden. Kinder unter drei Jahren sollen einen geeigneten Platz in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege erhalten, wenn ein entsprechender Bedarf festgestellt wird. Gleiches gilt für Kinder nach Satz 1 und 2, soweit ein über eine Teilzeitförderung hinausgehender Bedarf oder eine Betreuung in Kindertagespflege beantragt wird.
- b) In Abs. 3 wird das Wort „Halbtagsförderung“ durch das Wort „Teilzeitförderung“ ersetzt.
- c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
(4) Die Erfüllung eines Förder- und Betreuungsbedarfs nach § 4 Abs. 1 Satz 2, 3 und 4 setzt einen vorherigen Antrag und die Feststellung nach § 7 voraus.

2. In § 5 (Betreuungsumfang) erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Der tägliche Betreuungsumfang muss dem Anspruch auf Bildung und Förderung und dem Wohl des Kindes Rechnung tragen.“

3. § 7 (Anmeldung, Bedarfsprüfung und Nachweisverfahren) wird wie folgt geändert:

- a) es wird folgender Absätze 1 neu eingefügt:
„(1) Kinder mit einem Förderungs- und Bildungsanspruch nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 2 erhalten auf Antrag ohne weitere Bedarfsprüfung einen Teilzeitplatz.“
- b) Die bisherigen Absätze 1-9 werden zu den Absätzen 2-10.
- c) In Abs. 3 (neu) wird nach „unterstützen“ ergänzt:
„Dabei werden Eltern im Rahmen des Willkommenpaktes bei Geburt des Kindes auf den Anspruch und Förderung der Betreuungsmöglichkeiten in Tageseinrichtungen informiert.“
- d) In Abs. 3 (neu) erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende Fassung:
„(3) Die Eltern melden den Förderungs- und Betreuungsbedarf nach § 4 Abs. 1 Satz 2, 3 und 4 bei dem zuständigen Jugendamt durch Antrag an.“
- e) In Abs. 7 (neu) erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende Fassung:
„(7) Eine Bedarfsprüfung ist notwendig, wenn
1. eine Erweiterung des Betreuungsumfangs über den Teilzeitplatz hinaus beantragt wird,
2. die in der Rechtsverordnung nach Absatz 10 festzulegende Frist, bis zu der die Förderung begonnen haben muss, abgelaufen ist, diese Frist soll 4 Monate betragen.“
- f) In Abs. 8 (neu) Satz 1 werden die Worte „Absatz 9“ ersetzt durch „Absatz 10“ und „Absatz 6“ ersetzt durch „Absatz 7“
- g) In Abs. 9 (neu) werden in Satz 2 die Worte „Absatz 6“ ersetzt durch „Absatz 7“

4. § 11 (Personalausstattung) wird der Abs. 1 wie folgt geändert:

- a) „(1) Die Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen ist durch ausreichendes sozialpädagogische Personal sicherzustellen. Die Voraussetzungen für die Anerkennung des sozialpädagogischen Personals sowie die Personalbemessung entsprechend dem Aufgabeninhalt, dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität sind durch Rechtsverordnung zu regeln. In den Vorgaben für die Personalausstattung nach Absatz 2 sind alle Ausfallzeiten bereits abschließend berücksichtigt, unter anderem für die Vor- und Nachbereitung 5 Std. in der Woche pro pädagogischer Fachkraft (bei 38,5 Stunden. Wochenarbeitszeit) und für die Fort- und Weiterbildung mind. 3 Tage im Jahr einer pädagogischen Fachkraft (bei 38,5 Stunden Wochenarbeitszeit)“
- b) In Abs. (2) erhält der 1. Punkt folgende Fassung:
„38,5 Wochenstunden pädagogisches Fachpersonals sind vorzusehen
a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres
- für jeweils fünf Kinder bei Ganztagsförderung,
- für jeweils sechs Kinder Teilzeitförderung,
- für jeweils acht Kinder Halbtagsförderung;
b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres
- für jeweils sechs Kinder bei Ganztagsförderung,
- für jeweils sieben Kinder bei Teilzeitförderung,
- für jeweils neun Kinder bei Halbtagsförderung;
c) bei Kindern nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt
- für jeweils neun Kinder bei Ganztagsförderung,
- für jeweils elf Kinder bei Teilzeitförderung,
- für jeweils vierzehn Kinder bei Halbtagsförderung.“
- c) Abs. (2) erhält zusätzlich einen 4. Punkt wie folgt:
„4. Für die Leitung der Tageseinrichtung sind zusätzliche Personalzuschläge zu gewähren, die bei 100 Kindern mit 38,5 Wochenarbeitsstunden bemessen sind.“

Begründung der Gesetzesänderung:

Zu 1a) Der Rechtsanspruch für Kinder ab drei bis zum Schuleintritt wird vom bisherigen Halbtagsplatz auf den Teilzeitplatz als „Bildungszeit“ erweitert, damit insbesondere Kinder aus armen und sozial benachteiligten

Familien und mit Migrationhintergrund ohne das aufwändige Antrags- und Bedarfsprüfungsverfahren im erforderlichen zeitlichen Umfang (Bildungszeit) in der Kita gefördert werden.

Zu 1b) Die Beherrschung der deutschen Sprache ist eine wesentliche Voraussetzung für den Bildungserfolg der Kinder. Wenn die Förderung für die sprachliche Integration erforderlich ist, soll deshalb auch für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, regelmäßig ein Bedarf zumindest für eine Teilzeitförderung anerkannt werden.

Zu 1c) Das Antrags- u. Bedarfsfeststellungsverfahren wird nur noch notwendig, wenn ein Förder- und Betreuungsbedarf nach § 4 Abs. 1 Satz 2, 3 und 4 geltend gemacht wird. Neben dem Betreuungsbedarf der Eltern wird der Förderbedarf der Kinder im Antrags- u. Bedarfsfeststellungsverfahren gestärkt.

Zu 2) Der Betreuungsumfang muss sowohl dem Wohl des Kindes als auch seinem Anspruch auf Bildung und Förderung gerecht werden.

Zu 3) Die Regelungen für das Anmelde- und Bedarfsprüfungsverfahren und die dazu erlassene Rechtsverordnung sind entsprechend zu ändern. Kinder mit einem Förderungs- und Bildungsanspruch nach § 4 Abs. 1 Satz 1 KitaFöG erhalten auf Antrag spätestens zwei Monate vor Anspruchsbeginn einen Bescheid über eine Teilzeitförderung. Darunter ist zu verstehen, daß die Broschüre Elterninformation - Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen in Berlin - im Rahmen des Willkommenpaktes übergeben wird.

In Absatz 9 Neu, (Abs. 8 Alt) wird der Senat ermächtigt, auch das Verfahren in der Rechtsverordnung zu bestimmen. Investitionen zu 1., 2. und 3. der Teilzeitplätze/Anmeldeverfahren belaufen sich auf 15,9 Mio. Euro, dabei ist davon auszugehen, das max. 1000 zusätzliche Plätze entstehen, die in den vorh. Ressourcen der bestehenden Kitas Platz finden.

Zu 4a) Das sozialpädagogische Fachpersonal erhält für die praktische Arbeit die notwendige Vor- und Nachbereitungszeit in den Einrichtungen bei der Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms, wie z.B. Zeiten für die Evaluation, Arbeit mit dem Spracheritagebuch pro Kind, Kooperation mit den Eltern, Entwicklungsgespräch mit den Eltern, pro Kind, weitere Beobachtungen und Dokumentationen inkl. Austausch, Externe Evaluation, Kooperation mit den Grundschule, kontinuierliche Fortbildungen, Konzeptionsentwicklungen, Teambesprechungen, kollegiale Beratung, Organisationszeiten, Sozialraumarbeit und Praktikantenanleitung u.a. Zur Verbesserung und Sicherstellung der pädagogischen Qualität wird der Senat hiermit ermächtigt die Vor- und Nachbereitung sowie die Fort- und Weiterbildung des sozialpädagogischen Fachpersonals in der erlassenen Rechtsverordnung aufzunehmen. Fort- und Weiterbildung über das gesetzlich festgelegte Mindestmaß werden ausdrücklich begrüßt.

Zu 4b) Die Personalausstattung muss dem Wohle des Kindes als auch seinem Anspruch auf Bildung und Förderung gerecht werden. Daher wird die Relation, Anzahl der Kinder pro Fachpersonal nach wissenschaftlichen Erkenntnissen herabgesetzt, damit qualitativ eine dem Berliner Bildungsprogramm entsprechende „Bildungszeit“ für die Kinder zur Verfügung steht. Hierzu ist die erlassene Rechtsverordnung zu ändern. Investitionen: 64,1 Mio. Euro jährlich.

Zu 4c) Für die Arbeit der Leitung einer Tageseinrichtung ist seit der Reduzierung des Leitungsschlüssels in der Rechtsverordnung aus dem Jahre 2003 ersichtlich, dass die neuen Aufgaben der Leitungskräfte, unter anderem die Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms, Teamgespräche, Personalmanagement, räumliche Vernetzung in den Bezirke-regionen, und Kooperationen mit Schulen und anderen Trägern, nicht zu bewältigen sind und mehr Zeit benötigen. Die Leitung ist der Garant für die Einhaltung der Qualität in der Tageseinrichtung. Die Reduzierung aus 2003 ist daher zurückzunehmen. Der Senat wird hiermit ermächtigt, dies in einer Rechtsverordnung ebenfalls entsprechend zu regeln. Investitionen von 15,8 Mio. Euro jährlich.

Die Forderungen des Landeselternausschusses Berliner Kindertagesstätten an die Politik sind zur Erreichung einer den wissenschaftlichen Erkenntnissen adäquaten Bildungsqualität in den Kindertagesstätten viel weitreichender, als die hier im Blick der begrenzten Haushaltsmittel Berlins gefassten Maßnahmen für den Antrag des Volksbegehrens. Sie sind der zuständigen Senatsverwaltung bekannt. Die vorgesehenen Investitionen betragen insgesamt 95,9 Millionen Euro jährlich. Dies halten wir für eine vertretbare Summe, da alle nachfolgenden Institutionen, Schule, Berufsausbildung, Hochschule davon profitieren werden und gesamtwirtschaftlich betrachtet, ist dies ein Gewinn für alle Berliner BürgerInnen. Sie ist eine präventive fördernde Maßnahme, die spätere Förderungen, die ungleich teurer sind, verringern wird. Der Senat hat 2005 nach Einschätzung des Landesrechnungshofes 114 Mio. Euro verschwendet durch ungerechtfertigte Ausgaben und unterlassene Erhebung von Einnahmen. Neue Erkenntnisse zur frühkindlichen Bildung, vorgetragen von Prof. Dr. J. Kluge, wie auf dem Kongress „McKinsey bildet“, „...Investitionen in qualitativ hochwertige frühkindliche Bildung zahlt sich später ökonomisch aus... McKinsey Langzeitstudien, die sich auf Vorschulprogramme stützen, versprechen eine Rendite von 12%, Hochschulausbildung zum Beispiel liegt deutlich dahinter zurück: zwischen 3-4 %. ...Nur eine hochentwickelte führende Volkswirtschaft kann den Wohlstand erhalten. Bildung ist in diesem Kontext die volkswirtschaftlich wichtigste Investition. Wer nicht investiert, fällt ab, nimmt schleichende Verluste in Kauf. Das Ergebnis ist schleichende Verarmung, wie wir Sie heute schon beobachten können.... Hören wir auf, Kinder systematisch zu unterschätzen. ...Erkennen wir die natürliche Lernbereitschaft – und Lernbegierde der Kinder an. Lassen Sie uns gemeinsam alle Talente fördern.“

VB-3.4m

Volksbegehren**„Kitakinder + Bildung von Anfang an = Gewinn für Berlin“****- Ergebnis der Unterschriftenprüfung durch die Bezirke -**

Bezirk	Anzahl der geprüften Unterstützungs- unterschriften	Anzahl der gültigen	Anzahl der ungültigen	ungültige in Prozent
1 Mitte	5.562	4.928	634	11,40 %
2 Friedrichshain-Kreuzberg	5.301	4.679	622	11,73 %
3 Pankow	5.368	4.812	556	10,36 %
4 Charlottenburg-Wilmersdorf	5.711	4.989	722	12,64 %
5 Spandau	5.497	4.883	614	11,17 %
6 Steglitz-Zehlendorf	5.344	4.730	614	11,49 %
7 Tempelhof-Schöneberg	5.445	4.884	561	10,30 %
8 Neukölln	5.951	5.435	516	8,67 %
9 Treptow-Köpenick	5.988	5.147	841	14,04 %
10 Marzahn-Hellersdorf	5.338	4.637	701	13,13 %
11 Lichtenberg	5.391	4.843	548	10,17 %
12 Reinickendorf	5.198	4.753	445	8,56 %
insgesamt	66.094	58.720	7.374	11.16 %

Zitierte Rechtsvorschriften:

Verfassung von Berlin

Vom 23. November 1995, (GVBl. S. 779),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 710).

A u s z u g

Artikel 62

(1) Volksbegehren können darauf gerichtet werden, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben, soweit das Land Berlin die Gesetzgebungskompetenz hat. Sie können darüber hinaus darauf gerichtet werden, im Rahmen der Entscheidungszuständigkeit des Abgeordnetenhauses zu Gegenständen der politischen Willensbildung, die Berlin betreffen, sonstige Beschlüsse zu fassen.

Sie sind innerhalb einer Wahlperiode zu einem Thema nur einmal zulässig.

(2) Volksbegehren zum Landeshaushaltsgesetz, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben, Tarifen der öffentlichen Unternehmen sowie zu Personalentscheidungen sind unzulässig.

(3) Der dem Volksbegehren zugrundeliegende Entwurf eines Gesetzes oder eines sonstigen Beschlusses ist vom Senat unter Darlegung seines Standpunktes dem Abgeordnetenhaus zu unterbreiten, sobald der Nachweis der Unterstützung des Volksbegehrens erbracht ist. Auf Verlangen der Vertreter des Volksbegehrens ist das Volksbegehren durchzuführen, wenn das Abgeordnetenhaus den begehrten Entwurf eines Gesetzes oder eines sonstigen Beschlusses nicht innerhalb von vier Monaten inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand unverändert annimmt.

Artikel 63

(1) Ein Volksbegehren, das einen Gesetzentwurf oder einen sonstigen Beschluss nach Artikel 62 Abs. 1 zum Gegenstand hat, bedarf zum Nachweis der Unterstützung der Unterschriften von mindestens 20 000 der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten. Es kommt zustande, wenn mindestens 7 vom Hundert der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten innerhalb von vier Monaten dem Volksbegehren zustimmt. Ein Gesetz oder ein sonstiger Beschluss nach Artikel 62 Abs. 1 ist durch Volksentscheid angenommen, wenn eine Mehrheit der Teilnehmer und zugleich mindestens ein Viertel der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten zustimmt.

**Gesetz
über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid
(Abstimmungsgesetz – AbstG)**

Vom 11. Juni 1997 (GVBl. S. 304), geändert durch
Gesetz vom 20. Februar 2008 (GVBl. S. 22)

A u s z u g

§ 13
Trägerin

Trägerin eines Volksbegehrens können eine natürliche Person, eine Mehrheit von Personen, eine Personenvereinigung oder eine Partei sein.

§ 16
Vertrauenspersonen

(1) Die Trägerin eines Volksbegehrens bestimmt fünf Vertrauenspersonen zu den Vertretern des Volksbegehrens. Die Vertrauenspersonen sind berechtigt, im Namen der Unterzeichner im Rahmen dieses Gesetzes verbindliche Erklärungen für die Trägerin abzugeben und entgegenzunehmen. Erklärungen der Vertrauenspersonen sind nur verbindlich, wenn sie von mindestens drei Vertrauenspersonen abgegeben werden.

(2) In dem Antrag nach § 14 sind die Namen und der Wohnsitz mit Anschrift der Vertrauenspersonen aufzuführen.

§ 17
Prüfung des Antrags,
Mitteilung an das Abgeordnetenhaus

(2) Der Trägerin kann eine angemessene Frist zur Behebung festgestellter Zulässigkeitsmängel gesetzt werden, wenn ohne eine Änderung des Gegenstandes des Volksbegehrens eine Mängelbeseitigung möglich ist. Dies gilt nicht für die nach § 15 einzureichenden Unterschriften.

(5) Ist das Volksbegehren nach Artikel 62 Abs. 2 der Verfassung von Berlin unzulässig oder entspricht es nicht den Anforderungen der §§ 10 bis 16, so stellt der Senat dies durch Beschluss ausdrücklich fest. Die Entscheidung ist zu begründen und den Vertrauenspersonen und dem Abgeordnetenhaus mitzuteilen.

**Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege
(Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG)**

Vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2008 (GVBl. S. 78)

A u s z u g

§ 4

Anspruch und bedarfsgerechte Förderung

(1) Jedes Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Anspruch auf eine Förderung in einer Tageseinrichtung; Kinder, die bis zum 31. Juli des nächsten Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, können ohne Vorliegen eines Bedarfs ab dem 1. August des laufenden Jahres gefördert werden. Kinder unter drei Jahren sollen einen geeigneten Platz in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege erhalten, wenn ein entsprechender Bedarf festgestellt wird. Gleiches gilt für Kinder nach Satz 1, soweit ein über eine Halbtagsförderung hinausgehender Bedarf oder eine Betreuung in Kindertagespflege beantragt wird. Der Betreuungsumfang soll dem Förderungsbedarf des Kindes und den Bedürfnissen seiner Familie gerecht werden. Die Jugendämter sollen die Eltern unter Berücksichtigung ihrer Wünsche und der familiären Bedürfnisse umfassend über die ihrem Kind zustehenden Ansprüche und Möglichkeiten informieren und beraten. Soweit die Voraussetzungen für die Bewilligung des Antrags vorliegen, soll der Bedarfsbescheid (Gutschein) auf Wunsch der Eltern übersandt werden.

(2) Ein Bedarf liegt dem Grunde und dem Umfange nach vor, wenn sich dieser aus pädagogischen, sozialen oder familiären Gründen ergibt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn die Eltern des Kindes wegen Erwerbstätigkeit, schulischer oder beruflicher Ausbildung, Studiums, Umschulung oder beruflicher Fort- und Weiterbildung einschließlich der Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit oder wegen Arbeitssuche die Betreuung nicht selbst übernehmen können.

(3) Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, liegt regelmäßig ein Bedarf zumindest für eine Halbtagsförderung in einer Tageseinrichtung vor, wenn die Förderung für die sprachliche Integration erforderlich ist.

(4) Die Erfüllung eines Anspruchs oder Förderungsbedarfs setzt einen vorherigen Antrag und die Feststellung nach § 7 voraus.

(5) Die Leistungsverpflichtung nach § 2 Abs. 1 wird durch den Nachweis eines freien und geeigneten Platzes im Land Berlin erfüllt. Das zuständige Jugendamt kann zur Bedarfsdeckung auch Plätze in privat-gewerblichen Tageseinrichtungen nachweisen, sofern mit dem jeweiligen Betreiber eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen worden ist.

(6) Eltern der Kinder, die ihr drittes Lebensjahr vollenden, erhalten eine schriftliche Information über das Verfahren und die Voraussetzungen der Förderung in Tagesbetreuung nach diesem Gesetz, insbesondere über den bedarfsunabhängigen Anspruch im Sinne des Absatzes 1. Zugleich erhalten sie den Vordruck für einen Antrag im Sinne des Absatzes 4 auf Ausstellung eines Bedarfsbescheides. Näheres, einschließlich der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung, ihre Übermittlung sowie die Datensicherung, wird in der Verordnung nach § 7 Abs. 9 geregelt.

§ 5

Betreuungsumfang

- (1) Der tägliche Betreuungsumfang muss dem Wohl des Kindes Rechnung tragen. Hierbei sind insbesondere Alter, Entwicklungsstand und Bedürfnisse des Kindes zu berücksichtigen.
- (2) Eine Förderung wird in folgendem Betreuungsumfang angeboten:
 1. Halbtagsförderung (mindestens vier Stunden bis höchstens fünf Stunden täglich),
 2. Teilzeitförderung (über fünf Stunden bis höchstens sieben Stunden täglich),
 3. Ganztagsförderung (über sieben Stunden bis höchstens neun Stunden täglich),
 4. erweiterte Ganztagsförderung (über neun Stunden täglich), wobei eine Förderung von mindestens elf Stunden durch den Träger regelmäßig sichergestellt ist.
- (3) Soweit wechselnde Betreuungszeiten erforderlich sind, ist eine mindestens durchgängige Halbtagsförderung, regelmäßig am Vormittag, je Betreuungstag zugrunde zu legen, die entsprechend dem regelmäßig überschreitenden monatlichen Bedarf zu ergänzen ist.
- (4) Die Teilzeitförderung, die Ganztagsförderung und die erweiterte Ganztagsförderung müssen, die Halbtagsförderung kann ein von der Einrichtung bereitgestelltes Mittagessen einschließen, das unter Beachtung ernährungsphysiologischer Erkenntnisse zubereitet wird.

§ 7

Anmeldung, Bedarfsprüfung und Nachweisverfahren

- (1) Die Eltern melden den Anspruch und Förderungsbedarf bei dem zuständigen Jugendamt durch Antrag an. Sie haben an der Feststellung des geltend gemachten Bedarfs durch die notwendigen Angaben insbesondere zur Familiensituation und zur Arbeitssituation mitzuwirken.
- (2) Insbesondere bei Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr soll das Jugendamt die Eltern auf Kindertagespflegeplätze als ein für Kleinkinder geeignetes Förderangebot hinweisen und deren Vermittlung unterstützen.
- (3) Das zuständige Jugendamt stellt den Anspruch oder Bedarf fest und erteilt einen Bescheid, der zugleich den erforderlichen Betreuungsumfang unter Berücksichtigung angemessener Wegezeiten feststellt. Gegenstand der Feststellung sind auch die erforderlichen Aussagen für zusätzliches Personal im Sinne von § 11 Abs. 2 Nr. 3.
- (4) Der Bescheid berechtigt zu einer bezirksübergreifenden Platzwahl innerhalb des zur Verfügung stehenden freien Angebotes und zur Inanspruchnahme eines nach § 23 finanzierten Platzes mit den vom Jugendamt festgestellten Leistungen. Diese Berechtigung gilt bei einem Wechsel in eine andere Tageseinrichtung weiter, soweit zugleich die Inanspruchnahme (vertragliche Belegung) des bisherigen Platzes endet. Gleiches gilt bei einem Wechsel von einer Tagespflegestelle zu einer Tageseinrichtung oder umgekehrt.
- (5) Ein Platznachweis erfolgt, sofern die Eltern dies wünschen, durch das zuständige Jugendamt. Es können auch freie Plätze in anderen Bezirken nachgewiesen werden.
- (6) Eine erneute Bedarfsprüfung ist notwendig, wenn
 1. eine Erweiterung des Betreuungsumfangs gewünscht wird,
 2. die in der Rechtsverordnung nach Absatz 9 festzulegende Frist, bis zu der die Förderung begonnen haben muss, abgelaufen ist,
 3. das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und von der Krippe in den Kindergarten wechselt, soweit dort nicht nur eine Halbtagsförderung in Anspruch genommen werden soll.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 ist ein Antrag nach Absatz 1 erforderlich. Die Überprüfung im Falle des Satzes 1 Nr. 3 erfolgt von Amts wegen; Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung. Die Prüfung eines behinderungsbedingten Mehrbedarfs ist nicht erforderlich, soweit eine Befristung im Sinne von § 6 Abs. 2 noch nicht abgelaufen ist.

(7) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung nach Absatz 9 zu regeln, unter welchen Voraussetzungen bei längerer Nichtnutzung der Förderung über die Fälle nach Absatz 6 hinaus die Finanzierung endet und eine erneute Bedarfsprüfung erforderlich ist; Gleiches gilt für die Festlegung eines Verfahrens für die Fälle, in denen im Einzelfall auf Grund einer besonderen Bedarfslage nur eine kurzfristige Förderung oder Erweiterung des Betreuungsumfangs erforderlich ist.

(8) Die Eltern können den festgestellten Bedarf (Betreuungsumfang) durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Jugendamt mit Wirkung frühestens ab dem 1. des auf die Anzeige folgenden Monats, bei einer Anzeige nach dem 15. eines Monats mit Wirkung ab dem 1. des übernächsten Monats reduzieren. Der reduzierte Betreuungsumfang wird ohne erneute Prüfung des Bedarfs beschieden; Absatz 6 bleibt unberührt.

(9) Näheres insbesondere über das Antrags- und Bedarfsprüfungsverfahren, die Planung und die dafür erforderliche jährliche Statistik sowie den Nachweis von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung. Dies gilt auch für die zur vorschulischen Sprachstandsfeststellung im Sinne des § 55 Abs. 1 des Schulgesetzes erforderlichen Daten und für die Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden IT-gestützten Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahrens einschließlich der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung, ihre Übermittlung sowie die Datensicherung.

§ 11 Personalausstattung

(1) Die Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen ist durch ausreichendes sozialpädagogisches Personal sicherzustellen. Die Voraussetzungen für die Anerkennung des sozialpädagogischen Personals sowie die Personalbemessung entsprechend dem Aufgabeninhalt, dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität sind durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung zu regeln. In den Vorgaben für die Personalausstattung nach Absatz 2 sind alle Ausfallzeiten bereits abschließend berücksichtigt.

(2) Bei der Personalbemessung für das sozialpädagogische Fachpersonal sollen folgende Grundsätze gelten:

1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogischen Fachpersonals sind vorzusehen
 - a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres
 - für jeweils sechs Kinder bei Ganztagsförderung,
 - für jeweils sieben Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils neun Kinder bei Halbtagsförderung;
 - b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres
 - für jeweils sieben Kinder bei Ganztagsförderung,
 - für jeweils acht Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils zehn Kinder bei Halbtagsförderung;

- c) bei Kindern nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt
 - für jeweils zehn Kinder bei Ganztagsförderung,
 - für jeweils zwölf Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils 15 Kinder bei Halbtagsförderung.
 - 2. Für Kinder, die länger als neun Stunden gefördert werden, sind Personalzuschläge zu gewähren.
 - 3. Zusätzliches sozialpädagogisches Personal soll insbesondere zur Verfügung gestellt werden für
 - a) die Förderung von Kindern mit Behinderungen,
 - b) die Förderung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache in Tageseinrichtungen mit einem überdurchschnittlichen Anteil dieser Kinder,
 - c) Kinder, die in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen leben.
-